

ANLAGE NR. 3.227
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "DOMMITZSCHER
GRENZBACH" (EU-CODE: DE 4342-306, LANDESCODE: FFH0259)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Korgau, Schmiedeberg und Söllichau.
- (2) Das Gebiet besteht aus linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 6 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die sachsen-anhaltinischen Abschnitte des Grenzbaches entlang der Landesgrenze zu Sachsen südlich von Bad Schmiedeberg.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem flächenhaften Naturdenkmal „Grenzbach Moschwig“ (NDF0008WB) und ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0259,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 233.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Dommitzschers Grenzbachs und seiner Uferbereiche in der Dübener Heide, südlich von Bad Schmiedeberg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen, großteils im Laubwaldgebiet verlaufenden Fließgewässers, der bachbegleitenden Moor-, Erlen-Eschen-Wälder, feuchten Hochstaudenfluren sowie der abschnittsweise angrenzenden Nass- und Frischgrünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Schlangenzwurz (*Calla palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0*,
 2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für die LRT 91D0* und 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.